



Richtlinien Sprachförderung Basel-Stadt 2027

- **Sprachförderung (SPF)**
Spracherwerb, Deutsch- und Integrationskurse für erwachsene Migrantinnen und Migranten (teils mit integrierter früher Sprachförderung), Eltern-Kind-Deutsch

Inhalt

1. Auftrag	3
2. Zielgruppen	3
3. Förderkriterien.....	3
4. Beratung	4
5. Eingabeformalitäten.....	4
6. Finanzierung.....	5
7. Berichterstattung	6
8. Rechtliche Grundlagen.....	6

1. Auftrag

Die kantonale Sprachförderung will Personen mit spezifischem Integrationsförderbedarf mittels zielgruppengerechter Angebote erreichen. Hauptziel ist es, erwachsenen Fremdsprachigen möglichst rasch und nachhaltig eine grössere sprachliche Sicherheit, mehr Unabhängigkeit im Alltag und damit längerfristig eine befriedigende berufliche und gesellschaftliche Stellung zu ermöglichen.

2. Zielgruppen

Gefördert werden in Basel-Stadt wohnhafte Migrantinnen und Migranten, die für ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft Bedarf an massgeschneiderten **Sprachförderangeboten** haben.

- Neuzugezogene (< 2 Jahre in Basel-Stadt wohnhaft)
- Lernungewohnte Personen
- Nicht (in lateinischer Schrift) alphabetisierte Personen
- Spezifische Sprachgruppen
- Berufstätige mit Bedarf an fachorientierter Sprachkompetenz
- Personen mit zusätzlichem Nachholbedarf im Grundkompetenzbereich
- Personen mit gesundheitsbedingtem Sonderbedarf
- Frauen
- Mütter/Väter/Kinder

3. Förderkriterien

- Das Angebot richtet sich an den unter Punkt «Zielgruppen» genannten Personenkreis.
- Die Vermittlung der Sprachkompetenzen ist praxisorientiert und auf die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz ausgerichtet.
- Kinderbetreuungsangebote mit Sprachförderung sind immer an einen Deutsch- und Integrationskurs für Erwachsene geknüpft (Eltern).
- Das Angebot ist öffentlich ausgeschrieben und zugänglich sowie politisch und konfessionell neutral.
- Die/der Anbieter/in ist nicht gewinnorientiert.
- Das Angebot konkurrenziert keine bestehenden Angebote.
- Das Angebot ist qualitätsgesichert.
- Die/der Anbieter/in sorgt für Synergien und für eine regionale Vernetzung seiner Angebote.
- Für Kursteilnehmende bestehen interne bzw. externe Anschlussmöglichkeiten.
- Die/der Anbieter/in berät Kursteilnehmende über Anschlussmöglichkeiten.
- Die/der Anbieter/in betreibt wirksame, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

Mittelschulen und Berufsbildung

- Eigenleistungen und/oder Beiträge weiterer Stellen (Drittfinanzierung) sind Voraussetzung für eine Mitfinanzierung.
- Die Dauer eines Kurses beträgt maximal ein Semester.
- Alle Kurse richten sich nach dem Kalenderjahr.

Online-Kurse werden nicht finanziert. Die Kurse sind entweder im Präsenzunterricht durchzuführen oder aber basierend auf einem Konzept, das digitale und analoge Formate und Methoden beinhaltet.

4. Beratung

Für neue Finanzierungsgesuche wird eine Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Erwachsenenbildung erwartet.

5. Eingabeformalitäten

Eingabefrist

Eingabefrist für Finanzierungsgesuche Sprachförderung 2027 ist der **30. September 2026**, der Entscheid erfolgt bis Ende November 2026.

Formulare

Finanzierungsgesuche für neue Anbietende sind mittels der Formulare «Finanzierungsgesuch Sprachförderung 2027/neue Anbietende», «Budget mit Finanzierungsplan 2027», «Selbstdeklaration pro Angebot», «Selbstdeklaration pro Anbieter» und «Angebotsüberblick» einzureichen.

Finanzierungsgesuche für bisherige Anbietende sind mittels der Formulare «Finanzierungsgesuch Sprachförderung 2027/bisherige Anbietende», «Budget mit Finanzierungsplan 2027», «Selbstdeklaration pro Angebot» sowie «Selbstdeklaration pro Anbieter» einzureichen. Für neue Angebote ist zusätzlich das Formular «Angebotsüberblick» auszufüllen.

Alle Dokumente sind fristgerecht, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zuzustellen. Nur formal korrekt ausgefüllte Gesuche werden berücksichtigt.

Die Formulare sind abrufbar unter: www.bs.ch/erwachsenenbildung

Zuständigkeiten

Kanton Basel-Stadt

Gesuche sind **elektronisch** einzureichen. Für Beurteilung, Entscheid und Finanzierung ist die Fachstelle Erwachsenenbildung, ED zuständig.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Mittelschulen und Berufsbildung
Fachstelle Erwachsenenbildung
Rosentalstrasse 17, Postfach 25
4005 Basel
erwachsenenbildung@bs.ch

Weitere Integrationsfördermittel Kanton Basel-Stadt

Die Fachstelle Integration und Antirassismus unterstützt Projekte in den drei Bereichen Information, Zusammenleben und Diskriminierungsschutz. Im Bereich Information unterscheidet der Kanton zwischen Informationsmodulen, Informationsvermittlung und Migrationsmedien.

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Gleichstellung und Diversität
Fachstelle Integration und Antirassismus
Schneidergasse 7
4051 Basel
integration@bs.ch

Für Asylsuchende mit Ausweis N sowie für Personen mit Status S ist die Fachstelle Arbeitsintegration VA/Flü/S zuständig.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
Sozialhilfe
Fachstelle Arbeitsintegration VA/Flü/S
Hardstrasse 95, Postfach
4002 Basel
arbeitsintegration.asyl@bs.ch

Kanton Basel-Landschaft

Für Angebote und Projekte, die sich (auch) an Teilnehmende aus Baselland wenden, ist das Laufbahnzentrum der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig:

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Laufbahnzentrum
Allgemeine Weiterbildung
Schlossstrasse 1
4133 Pratteln
allgemeine.weiterbildung@bl.ch

6. Finanzierung

Die Finanzierung ist abhängig von der Kreditsprechung durch das Staatssekretariat für Migration SEM und den Kanton Basel-Stadt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt respektive durch den Bund.

Die Förderung erfolgt mittels Subjektfinanzierung. Die Beiträge werden pro Lektion und Teilnehmenden entrichtet. Eine abgestufte Tarifskaala unterscheidet zwischen Vollzahlenden und Teilnehmenden mit einer einkommensabhängigen Kurspreismässigung. Massgeblich für eine Ermässigung ist der Nachweis einer Krankenkassenprämienverbilligung.

Ein finanzieller Beitrag wird für Teilnehmende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt ausgerichtet, sofern sie nicht in die Zuständigkeit anderer Dienststellen fallen.

Für Ausserkantonale ist der jeweilige Kanton zu kontaktieren.

**Sowohl neue als auch bisherige Anbietende haben
keinen Anspruch auf die Gewährung von Finanzhilfen.**

7. Berichterstattung

- Der Abgabetermin für die Berichterstattung ist der **28. Februar 2028**.
- Die Berichterstattung umfasst: Leistungsbericht, Schlussrechnung, Revisionsbericht, Dokumentationen u.a.
- Die Berichterstattung ist zu unterzeichnen und **elektronisch** bei der Fachstelle Erwachsenenbildung einzureichen.
- Eine nicht fristgerechte oder unvollständig eingereichte Berichterstattung kann zu einer Beitragskürzung bzw. -rückforderung führen.

8. Rechtliche Grundlagen

Kantonale Grundlagen

- Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung vom 18. April 2007 (Integrationsgesetz, SR 122.500)
- Verordnung zum Integrationsgesetz vom 18. Dezember 2007 (Integrationsverordnung SR 122.510)

Nationale Grundlagen

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA; SR 142.205)